



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0161)

| Beratungsfolge                             | Art        | Termin     |
|--|------------|------------|
| Kultur-, Sport- u. Partnerschaftsausschuss | öffentlich | 04.11.2019 |

**TOP:**

Antrag des Tennisclub Brühl 1965 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für außerplanmäßige Ausgaben im Clubhaus

---

**Beschlussvorschlag:**

Dem Tennisclub Brühl 1965 e.V. wird für die außerplanmäßigen Ausgaben im Clubhaus ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 32 % der nachgewiesenen Gesamtkosten von 5.737,09 € = 1.835,86 € gewährt.

---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.08.2019 teilt der Tennisclub Brühl 1965 e.V. mit, dass im Clubhaus des Vereins Sanierungsarbeiten erforderlich waren. Für 4.490,92 € musste das Abluftkastengerät für die Küchenabluft erneuert werden, da ohne diese Funktion der Gasherd nicht betriebsbereit und keine Bewirtung möglich sei.

Des Weiteren wurde laut Verein die Küchenbeleuchtung ausgetauscht. Gemäß vorgelegter Rechnungskopie belaufen sich die Kosten hierfür auf 1.246,17 €. Der Austausch war erforderlich, weil die Abdeckungen (Plastik) der vorhandenen Leuchten altersbedingt abgefallen sind. Da in einer Küche aus hygienischen Gründen keine offene Beleuchtung zulässig ist, war diese Maßnahme unabdingbar.

Beide Arbeiten wurden von ortsansässigen Firmen durchgeführt. Die nachgewiesenen Gesamtkosten betragen **5.737,09 €**.

Vom Badischen Sportbund werden diese Sanierungsmaßnahmen (da im Clubhaus) nicht bezuschusst.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Brühl werden den örtlichen Vereinen zum Neu-Um- und Erweiterungsbau sowie auch zur Sanierung von Vereinsanlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Investitionsförderungsmittel gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass die geplante Maßnahme aus Förderungsmitteln der jeweiligen Landesverbände gefördert wird.

Der Zuschuss kann bis zu 32 % der von den zuständigen Landesverbänden anerkannten zuschussfähigen Kosten betragen.

Anträge sind bis 01.09. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme in Angriff genommen wird, unter Anschluss der geforderten Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

In besonders begründeten Fällen kann von den Förderrichtlinien abgewichen werden.

Im Haushaltsplan 2019 sind für diese Sanierungsmaßnahmen keine Haushaltsmittel eingestellt, aber noch vorhanden.

**Anlage: Jahresrechnung**

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

| Einstimmig | Stimmenmehrheit | Anzahl ja | Anzahl nein | Anzahl Enthaltungen | Abweichender Beschluss |
|------------|-----------------|-----------|-------------|---------------------|------------------------|
|            |                 |           |             |                     |                        |